



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten der Donhauser GmbH

INHALT

1. Allgemeines, Geltungsbereich	2
2. Angebote	3
3. Bestellung.....	4
4. Preise	4
5. Rechnung, Zahlungsmodalitäten	5
6. Lieferung, Versand, Verpackung.....	5
7. Lieferzeit, Pönale.....	7
8. Gefahrtragung, Eigentumsübergang	8
9. Fertigungsmittel und Unterlagen	8
10. Gewährleistung	9
11. Produkthaftung.....	11
12. Schutzrechte, Haftung	11
13. Arbeitsergebnisse.....	12
14. Höhere Gewalt	12
15. Abtretungen, Verpfändungen	13
16. Geheimhaltung.....	13
17. Teilunwirksamkeit	13
18. Zuwendungen an Mitarbeiter der Donhauser GmbH	13
19. Energiemanagement	14
20. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen.....	14
21. Schriftform	14
22. Erfüllungsort und Gerichtsstand	14
23. Anwendbares Recht.....	15
24. Aktualität	15

Stand 10_2021



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten der Donhauser GmbH

1. ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH

1.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausnahmslos für alle – auch künftige – Bestellungen, Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen zwischen Auftragnehmer (Lieferant) und der Donhauser GmbH. Ebenfalls zur Donhauser GmbH gehörende Unternehmen, bzw. Tochtergesellschaften sind

DoNs Catering GmbH | Karl-Popper-Straße 2b/Top 9, 6. Stock, 1100 Wien / Firmenbuch: FN 378976v / UID: ATU67180846

DoNs Catering Linz GmbH | Europaplatz 1 / 4020 Linz / Firmenbuch: FN 390527f / UID: ATU67698379

DoNs Catering Innsbruck GmbH | Rennweg 3 / 6020 Innsbruck / Firmenbuch: FN 261916x / UID: ATU61692528

don boardservice GmbH | Karl-Popper-Straße 2b/Top 9, 6. Stock, 1100 Wien / Firmenbuch: FN 207906w / UID: ATU51874404

don travel railcatering gmbh | Karl-Popper-Straße 2b/Top 9, 6. Stock, 1100 Wien / Firmenbuch: FN 223319k / UID: ATU54403701

corporate gourmet catering GmbH | Karl-Popper-Straße 2b/Top 9, 6. Stock, 1100 Wien / Firmenbuch: FN 413344i / UID: ATU68634855

DoN SG BRANDS GmbH | Karl-Popper-Straße 2b/Top 9, 6. Stock, 1100 Wien / Firmenbuch: FN 425640t / UID: ATU69112756

VAP restaurants GmbH | Karl-Popper-Straße 2b/Top 9, 6. Stock, 1100 Wien / Firmenbuch: FN 436137d / UID: ATU69673301

FAT MONK deli bowls GmbH | Karl-Popper-Straße 2b/Top 9, 6. Stock, 1100 Wien / Firmenbuch: FN 379961t / UID: ATU67263025

DoN sub GmbH | Karl-Popper-Straße 2b/Top 9, 6. Stock, 1100 Wien / Firmenbuch: FN 393185p / UID: ATU67864402

MAMAS Gastronomiebetriebs GmbH | Markt 56 / 2880 Kirchberg am Wechsel / Firmenbuch: FN 243160p / UID: ATU57729346

VAP Laustria GmbH | Karl-Popper-Straße 2b/Top 9, 6. Stock, 1100 Wien / Firmenbuch: FN 562623m / UID: ATU77285117

VAP Tirolensis GmbH | Karl-Popper-Straße 2b/Top 9, 6. Stock, 1100 Wien / Firmenbuch: FN 337410t / UID: ATU 65389867

1.2. Bestimmungen in Vertragsformblättern des Auftragnehmers (z.B. Angebot-, Lieferungs-, Verkaufs-, Zahlungsbedingungen etc.), die zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen in Widerspruch stehen, sind in vollem Umfang unwirksam, gleichgültig ob, wann und in welcher Form diese der Donhauser GmbH zur Kenntnis gebracht werden. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Bestimmungen der vorliegenden Einkaufsbedingungen sind nur für das jeweilige Geschäft wirksam und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der vorausgehenden, ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die Donhauser GmbH. Stillschweigen gegenüber Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gilt keinesfalls als Zustimmung.

1.3. Diese Einkaufsbedingungen gelten bis zu ihrer Änderung für alle weiteren Bestellungen, selbst wenn darauf nicht mehr gesondert Bezug genommen wird.



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten der Donhauser GmbH

1.4. Wenn in der Bestellung der Donhauser GmbH auf Angebotsunterlagen des Auftragnehmers Bezug genommen wird, bedeutet dies keine Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.

1.5. Stillschweigen „generell“ seitens Donhauser GmbH hat ausdrücklich keinen Erklärungswert.

1.6. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass von der Donhauser GmbH eingesetzte Mitarbeiter oder Dritte nicht berechtigt sind, Zusagen gleich welcher Art (insb. Bestellungen, Vereinbarungen, Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen) für die Donhauser GmbH zu treffen. Diese bedürfen für ihre Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung seitens Donhauser GmbH.

1.7. Donhauser GmbH ist berechtigt, offenkundige Irrtümer (insbes. Schreib- und Rechenfehler, Tippfehler) in Schriftstücken jederzeit zu korrigieren.

1.8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Hygiene- und Sicherheitsrichtlinien zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter bzw. Dienstleister von diesen in Kenntnis gesetzt werden. Die allgemein gültigen Vorgaben zur Lebensmittelhygiene, wie insbesondere HACCP, IFS Transportanforderungen, Food Defense und EU-Bio-Verordnung, sind vom Auftragnehmer einzuhalten.

2. ANGEBOTE

2.1. Angebote des Auftragnehmers sind für die Donhauser GmbH kostenfrei und unverbindlich, auch wenn sie auf Anfrage der Donhauser GmbH erstellt worden sind.

2.2. Mangels ausdrücklich anders lautender Vereinbarung sind Angebote des Auftragnehmers an die Donhauser GmbH für den Auftragnehmer verbindlich. Der Auftragnehmer ist für 4 Wochen ab Einlangen des Angebots bei der Donhauser GmbH an dieses gebunden.

2.3. Der Auftragnehmer hat sich bei der Abgabe seines Angebots genau an die Anfrage der Donhauser GmbH zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen.

2.4. Angebotsunterlagen werden nicht retourniert.

2.5. Muster sind der Donhauser GmbH kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Werden vom Auftragnehmer Unterlagen (Muster, Pläne, etc.) erstellt und der Donhauser GmbH zur Verfügung gestellt, die rechtlichen Schutz (einschließlich Urheberrechtsschutz) genießen, räumt dieser der Donhauser GmbH im Falle eines Vertragsabschlusses mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung ein uneingeschränktes, jedoch nicht ausschließliches Nutzungsrecht an diesen Werken ein bzw. gilt ein solches als vereinbart.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten der Donhauser GmbH

3. BESTELLUNG

3.1. Bestellungen bzw. Vertragsabschlüsse sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Eine Übermittlung per E-Mail ist zulässig. Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Donhauser GmbH, des gleichen jede Änderung und Ergänzung der Bestellung. Das gilt auch, wenn der Bestellung ein schriftliches Angebot des Auftragnehmers zugrunde liegt.

3.2. Sämtliche im Zusammenhang mit der Angebotslegung bzw. Bestellung übergebenen Unterlagen (z.B. Pläne, Muster, Rezepturen etc.) bleiben Eigentum der Donhauser GmbH und dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Donhauser GmbH nur zu dem Zweck der Angebotslegung bzw. Ausführung der Bestellung verwendet und weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind der Donhauser GmbH mit dem Angebot, spätestens jedoch nach erfolgter Ausführung der Bestellung unaufgefordert und unverzüglich wieder zurückzugeben.

3.3. In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken sind Bestellnummer und bestellende Abteilung der Donhauser GmbH anzuführen; Mitteilungen ohne diese Angaben gelten erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnisnahme durch die bestellende Abteilung als eingelangt.

4. PREISE

4.1. Die vereinbarten Preise verstehen sich als Festpreise exkl. USt, die alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferung und Leistung stehenden Aufwendungen des Auftragnehmers beinhalten. Darunter fallen insbesondere alle Kosten für Transport, Versicherung, Verpackung, Steuern, Zölle und Abgaben, die mit den Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers zusammenhängen. Die Donhauser GmbH trägt nur solche Kosten, die ausdrücklich als Verpflichtung der Donhauser GmbH vereinbart wurden. Für eventuelle Bestellerweiterungen, Ergänzungen und Änderungen sowie für Bestellungen von Ersatzteilen gelten die Bedingungen der Hauptbestellung.

4.2. Nachträgliche Preis- und Mengenänderungen sind ohne schriftliche Zustimmung der Donhauser GmbH nicht zulässig.

4.3. Soweit die Bestellung keine anderen Regelungen enthält, gilt als Preisstellung „Frei Haus benannter Ort“, bei ausländischen Lieferanten bzw. bei Lieferungen aus dem Ausland DDP delivery duty paid gemäß Incoterms 2020.



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten der Donhauser GmbH

5. RECHNUNG, ZAHLUNGSMODALITÄTEN

5.1. Rechnungen sind nach dem Eingang der Ware unter der Angabe der Bestellnummer der Donhauser GmbH bzw. der Angebotsnummer des Lieferanten und des Bestelldatums per E-mail an invoices@don.at zu senden. Rechnungskopien und Teilrechnungen sind als solche zu kennzeichnen. Alle Rechnungen müssen die gesetzliche Umsatzsteuer gesondert ausweisen und sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungsmerkmale aufweisen.

5.2. Soweit schriftlich keine andere Vereinbarung getroffen wird, werden Rechnungen von der Donhauser GmbH nach ihrer Wahl entweder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt oder späterem Einlangen der Ware mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt oder späterem Einlangen der Ware Netto beglichen.

5.3. Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Mängel bzw. Fehler aufweisen, begründen bis zu der mit der Donhauser GmbH akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können bei 3 Mängeln innerhalb der Zahlungsfrist von der Donhauser GmbH zurückgesandt werden. In diesem Fall beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem Eingang der richtiggestellten Rechnung zu laufen. Bei fehlerhafter Leistung ist die Donhauser GmbH berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zur Gänze zurückzuhalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.

5.4. Zahlungen erfolgen per Überweisung.

5.5. Sämtliche Bankspesen sind vom Auftragnehmer zu tragen.

5.6. Die Donhauser GmbH ist berechtigt, Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer mit dessen Forderungen aufzurechnen, selbst wenn die Forderungen der Donhauser GmbH noch nicht fällig oder in einer anderen Währung als die Forderung des Auftragnehmers zu zahlen sind. Als Wechselkurs für die Aufrechnung mit einer Forderung des Auftragnehmers wird jener zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung der Donhauser GmbH herangezogen; ist die Forderung der Donhauser GmbH bei Aufrechnung noch nicht fällig, so wird der Wechselkurs zum Zeitpunkt der Aufrechnung herangezogen.

5.7. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber der Donhauser GmbH mit deren Forderungen aufzurechnen.

5.8. Die Zahlung seitens Donhauser GmbH bedeutet in keinem Fall die Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und damit keinen Verzicht der Donhauser GmbH auf ihr zustehende Ansprüche aus der Vertragserfüllung (etwa Rechte aus Gewährleistung, Garantie und Schadenersatz).

6. LIEFERUNG, VERSAND, VERPACKUNG

6.1. Die Lieferung muss in Ausführung (insbesondere Inhalt, Liefertermin/Lieferzeitraum und festgelegter Lieferort), Umfang und Aufteilung in Teillieferungen genau der Bestellung

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten der Donhauser GmbH

der Donhauser GmbH entsprechen. Abweichungen hiervon (zB Vorab- bzw. Teillieferungen sowie Mehr- oder Mindermengen) sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Donhauser GmbH möglich. Daraus resultierende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

6.2. Allen Lieferungen ist ein vollständig ausgefüllter Lieferschein mit genauen Angaben sämtlicher Bestelldaten beizufügen.

6.3. Im Falle der Zulässigkeit von Teil-, Rest- oder Musterlieferungen sind diese jeweils als solche zu kennzeichnen.

6.4. Erfolgt eine Lieferung ohne entsprechende Liefer- und Versandunterlagen oder sind die Liefer- und Versandunterlagen falsch oder unvollständig oder langten diese verspätet bei der Donhauser GmbH ein, so ist die Lieferung nicht vollständig und die Waren lagern bis zum Einlangen der vollständigen und korrekten Liefer- und Versandunterlagen auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers.

6.5. Die gelieferten Waren werden durch die Donhauser GmbH nur dann übernommen, wenn diese der Bestellung entsprechen, handelsüblich und sachgemäß verpackt sind.

6.6. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Anlieferung in und mit geeigneten Ladehilfsmitteln; die Rückgabe jener Ladehilfsmittel erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Der Lieferant verpflichtet sich, die entsprechenden Lizenzgebühren ordnungsgemäß (beispielsweise an die Firma Abfallrecycling Austria AG - ARA) abzuführen. Im Fall der Entsorgung der Transportverpackung durch die Donhauser GmbH oder deren Kunden bzw. Einkaufsanschlussbetriebe verpflichtet sich der Auftragnehmer zu einer entsprechenden Vergütung der Entsorgungskosten. Dem Auftragnehmer steht es frei, sich an einem anderen geeigneten Entsorgungsmodell zu beteiligen. In diesem Fall entfällt die Vergütung.

Für die Verpackung von Waren ist immer jene Art zu wählen die a) für das Produkt geeignet ist und die sensorischen Eigenschaften nicht negativ beeinflusst und b) den geringsten Müll verursacht.

6.7. Für die Ermittlung von Gewicht und Anzahl der gelieferten Ware sind die Feststellungen der Donhauser GmbH maßgebend. Waren werden ausschließlich unter Vorbehalt angenommen. Binnen 48 Stunden können quantitative Abweichungen seitens Donhauser GmbH geltend gemacht werden. Qualitative Mängel können bis MHD Ende geltend gemacht werden. Davon ausgenommen sind qualitative Mängel, die bei Kunden auftreten und eindeutig auf das Produkt des Lieferanten zurückzuführen sind; für Jene Produkte gibt es keine Begrenzung des Reklamationszeitraumes.

6.8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den österreichischen Gesetzen und Verordnungen (insbesondere den EU-Verordnungen und EU-Richtlinien) entsprechende



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten der Donhauser GmbH

Warenverkehrsbescheinigungen, gegebenenfalls ordnungsgemäß ausgestellte Ursprungszeugnisse, sonstige Warenatteste und -dokumente termin- und ordnungsgerecht vorzulegen. Der Auftragnehmer hat der Donhauser GmbH für den aus der Nichtbefolgung der Versandvorschriften und/oder der nicht ordnungsgemäßen Vorlage der vorgenannten Nachweise und Dokumente entstandenen Schaden schad- und klaglos zu halten.

6.9. Die für die jeweilige Bestellung üblichen ÖNORMEN, die in Österreich für die jeweilige Bestellung üblichen Deutschen Industrienormen (DIN) und andere technische Vorschriften, die bei Bestellungen in der Art, der jeweils in Auftrag gegebenen üblich sind, sind vom Auftragnehmer einzuhalten.

6.10. Waren, die der Verpflichtung unterliegen, mit Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. Verbrauchsdatum ausgezeichnet zu sein, hat der Auftragnehmer so zeitig auszuliefern, dass am vereinbarten Bestimmungsort zumindest die handelsübliche oder ausdrücklich vereinbarte Restlaufzeit verbleibt. Falls nicht anders ausdrücklich vereinbart gelten bei verderblicher Ware 1/3 der Produkthaltbarkeit beim Lieferanten, 2/3 bei Donhauser GmbH.

6.11. Nachnahmesendungen des Auftragnehmers werden durch die Donhauser GmbH nicht angenommen.

7. LIEFERZEIT, PÖNALE

7.1. Vereinbarte Fristen und Termine sind genau einzuhalten. Die Übernahme der Ware erfolgt, nach schriftlicher Vereinbarung

7.2. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem auf der Bestellung der Donhauser GmbH aufscheinenden Datum.

7.3. Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass er die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine nicht einhalten kann, so hat er dies der Donhauser GmbH unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten alle geeigneten Maßnahmen zu setzen, um Verzögerungen so gering wie möglich zu halten. Die beabsichtigten Maßnahmen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Verantwortung des Auftragnehmers für die rechtzeitige Vertragserfüllung wird davon jedoch nicht berührt.

7.4. Bei Verzug des Auftragnehmers kann die Donhauser GmbH nach ihrer Wahl Vertragserfüllung und Ersatz des Verspätungsschadens fordern oder ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Die Donhauser GmbH ist weiters berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers Deckungskäufe zu tätigen.

7.5. Bei Verzug des Auftragnehmers ist die Donhauser GmbH berechtigt, ein verschuldensunabhängiges Pönale in Höhe des Doppelten des Auftragswertes pro Anlassfall



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten der Donhauser GmbH

in Rechnung zu stellen, die nicht als Reugeld anzusehen und auf erste Anforderung der Donhauser GmbH zur Zahlung fällig ist.

Schadenersatzansprüche der Donhauser GmbH bleiben davon unberührt.

8. GEFahrTRAGUNG, EIGENTUMSÜBERGANG

8.1. Die Gefahrtragung richtet sich nach den Regeln der Incoterms 2020, soweit nicht diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder schriftliche Vereinbarungen zwischen Donhauser GmbH und Auftragnehmer abweichende Regelungen enthalten. Bei Lieferung an einen „Frei Haus benannten Ort“ geht die Preisgefahr auf die Donhauser GmbH bei Übergabe am Zielort über.

8.2. Das Eigentum und die Gefahr an den gelieferten Waren geht auf die Donhauser GmbH Zug um Zug mit der tatsächlichen ordnungsgemäßen Lieferung, sofern diese von der Donhauser GmbH angenommen wurde, über. Ein Eigentumsvorbehalt gleich welcher Art (z.B. verlängerter Eigentumsvorbehalt mit Vorausabtretung sowie Kontokorrent oder Konzernvorbehalt), Retentionsrechte und Sicherungseigentum werden seitens der Donhauser GmbH ausnahmslos nicht anerkannt.

9. FERTIGUNGSMITTEL UND UNTERLAGEN

9.1. Fertigungsmittel oder Unterlagen (Pläne, Muster, Kataloge etc.), die die Donhauser GmbH dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, bleiben ausschließliches Eigentum der Donhauser GmbH und diese kann hierüber frei verfügen.

9.2. Der Auftragnehmer hat die im Eigentum der Donhauser GmbH stehenden Fertigungsmittel und Unterlagen ausschließlich anlässlich der Ausführung von Aufträgen der Donhauser GmbH zu verwenden und auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu warten, instand zu halten, bei Abnutzung zu ersetzen und gegen jegliche Schäden zu versichern.

9.3. Die im Eigentum der Donhauser GmbH stehenden Fertigungsmittel und Unterlagen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen ohne schriftliche Einwilligung der Donhauser GmbH weder vervielfältigt noch veröffentlicht noch sonst wie Dritten überlassen oder zugänglich gemacht oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden. Sobald diese Gegenstände zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden, sind sie unverzüglich auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zur freien Verfügung der Donhauser GmbH vollständig an diesen zurückzustellen.

9.4. Diese Regelungen gelten auch für Fertigungsmittel oder Unterlagen, die dem Auftragnehmer zur Ausarbeitung von Angeboten zur Verfügung gestellt wurden. Diese sind mit der Erstellung des Angebots vollständig zurückzustellen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten der Donhauser GmbH

10. GEWÄHRLEISTUNG

10.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Waren und sonstigen Leistungen die ausdrücklich spezifizierten, in anderer Weise zugesicherten oder allgemein vorauszusetzenden Eigenschaften haben und den einschlägigen Bestimmungen und Normen, insbesondere im Hinblick auf die innerhalb der Europäischen Union geltenden Vorschriften, entsprechen. Weiters gewährleistet der Auftragnehmer die Eignung seiner Lieferungen und Leistungen für den konkreten Bedarfsfall sowie die Richtigkeit der in Gebrauchsanweisungen, Prospekten usw. enthaltenen Angaben. Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers betrifft alle von ihm gelieferten Waren, auch wenn diese oder Teile von diesen nicht vom Auftragnehmer hergestellt wurden. Sofern nicht gesetzlich eine längere Gewährleistungsfrist vorgesehen ist, beträgt die Gewährleistungsfrist bei beweglichen Sachen 24 Monate, bei unbeweglichen 36 Monate und beginnt mit der rechtlich wirksamen tatsächlichen Übernahme der Ware zu laufen. Diese Fristen werden durch jede schriftliche Mängelrüge unterbrochen. Nach Mängelbehebung und nach jedem Behebungsversuch durch den Auftragnehmer beginnt die genannte Frist von neuem zu laufen.

10.2. Ist eine Ware mangelhaft, so kann die Donhauser GmbH – selbst bei geringfügigen Mängeln – nach ihrer Wahl sofort Ersatzlieferung, Nachbesserung oder Preisminderung sowie Schadenersatz anstelle von Verbesserung fordern. Kommt der Auftragnehmer dem Verlangen der Donhauser GmbH nach Ersatzlieferung, Nachbesserung, Preisminderung oder Schadenersatz nicht oder nicht ordnungsgemäß innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, so kann die Donhauser GmbH vom Vertrag zurücktreten. Wird ein oder werden mehrere Fremdkörper in der gelieferten Ware vorgefunden, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung eines Aufwandsatzes für den administrativen Mehraufwand beim Auftraggeber in Höhe von EUR 150,- je mangelhafter Lieferung. Darüber hinausgehende Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche des Auftraggebers werden dadurch nicht berührt.

10.3. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Pflicht zur Mängelrüge gemäß §§ 377 f. UGB wird hiermit ausdrücklich abgedungen. Eine Mängelrüge kann jederzeit bis zum Ende der Gewährleistungsfrist erfolgen.

10.4. In dringen Fällen, bei Gefahr in Verzug, bei Ablehnung von Verbesserung und/oder Nachlieferung ist die Donhauser GmbH berechtigt, die Mängel – unbeschadet der weiteren Haftung des Auftragnehmers – auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen zu lassen.

10.5. Beruht ein Mangel auf einem Umstand, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, oder fehlt der gelieferten Ware eine zugesicherte Eigenschaft, so haftet der Auftragnehmer auch für Folgeschäden, die sich aus der Verwendung seiner Ware oder seines Werkes ergeben, sofern der Auftragnehmer nicht nachweisen kann, dass eine falsche Handhabung

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten der Donhauser GmbH

durch den Auftraggeber für den geltend gemachten Schaden kausal war. Der Auftragnehmer wird die Donhauser GmbH von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter umfassend freistellen.

10.6. Die Mängelbehebung hat umgehend nach Aufforderung durch die Donhauser GmbH zu erfolgen. Die Mängelbehebung hat, wenn nötig – unter Einhaltung der arbeitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen – im Mehrschichtbetrieb durch Überstundenleistung oder durch Sonn- und Feiertageinsatz zu erfolgen. War der Auftragnehmer zur Mängelbehebung trotz zweier Verbesserungsversuche nicht imstande, so ist die Donhauser GmbH berechtigt, den Mangel durch einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers beheben zu lassen.

10.7. Treten innerhalb der Gewährleistungsfrist trotz Ersatzlieferung wieder Mängel an gleichen oder verschiedenen Teilen der gelieferten Ware auf, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, auch die Ursachen für die Mängel durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Änderung der Herstellungsvorgänge, Warencusammensetzung usw. zu beheben.

10.8. Bei der Lieferung von Lebensmitteln, Zusatzstoffen und sonstigen Stoffen zur Lebensmittelherstellung und bei Verpackungsmaterialien, welche bei der Verarbeitung bzw. Abpackung mit Lebensmitteln in Berührung kommen, gewährleistet der Auftragnehmer, dass sie den zur Zeit der Warenübergabe geltenden österreichischen Gesetzen und europäischen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Lebensmittelrechtes und anderer damit in Verbindung stehender Verordnungen entsprechen. Der Auftragnehmer gewährleistet darüber hinaus, dass die gelieferten Waren weder gentechnisch veränderte Organismen sind noch solche enthalten und auch nicht aus gentechnisch veränderten Organismen gewonnen worden sind.

10.9. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die gelieferten Waren mikrobiologisch in unbedenklichen Zustand sind, und darin keine verbotenen oder physiologisch bedenklichen Stoffe und/oder keine deklarationspflichtigen Stoffe, welche nicht deklariert worden sind, enthalten sind.

10.10. Der Auftragnehmer gewährleistet die Übereinstimmung der Lieferung mit der Auszeichnung.

10.11. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die gelieferten Waren keine anderen als die technisch unvermeidbaren Begleit- oder Zusatzstoffe enthalten.

10.12. Der Auftragnehmer hat auf Anforderung der Donhauser GmbH entsprechende Zertifikate und Nachweise zur Verfügung zu stellen. Änderungen von Zertifikaten oder Spezifikationen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Donhauser GmbH vorgenommen werden.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten der Donhauser GmbH

11. PRODUKTHAFTUNG

11.1. Wird die Donhauser GmbH aus Produkthaftung von einem Kunden oder sonstigen Dritten in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Donhauser GmbH vollkommen schad- und klaglos zu halten, soweit der Schaden durch die Fehlerhaftigkeit der Ware im Bereich des Auftragnehmers oder seiner Vorlieferanten etc. liegt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Donhauser GmbH alle Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die Lieferung einer fehlerfreien Ware zweckdienlich sind (Warnhinweise, Zulassungsvorschriften, etc.).

Sollten dem Auftragnehmer nachträglich Umstände bekannt werden, die einen Produktfehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes (PHG) begründen könnten, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, der Donhauser GmbH diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Einschränkungen jeglicher Art der für den Auftragnehmer aus dem PHG resultierenden Verpflichtungen sowie Einschränkungen jeglicher Art der der Donhauser GmbH nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

11.2. Die Donhauser GmbH ist zur Rückgabe der Ware berechtigt, vor deren Kauf bzw. Gebrauch wegen Gefahren für Gesundheit oder Sicherheit auf Grund behördlicher Beanstandung öffentlich gewarnt wird. Das Rückgaberecht besteht während eines Monats nach öffentlicher Warnung. Der Auftragnehmer ist in solchen Fällen neben der Rückerstattung des Kaufpreises auch verpflichtet, die Donhauser GmbH hinsichtlich sämtlicher damit einhergehender Aufwendungen (insbesondere hinsichtlich Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit einer von der Donhauser GmbH durchgeführten Rückrufaktion) vollkommen schad- und klaglos zu halten.

12. SCHUTZRECHTE, HAFTUNG

12.1. Der Auftragnehmer hat die Donhauser GmbH hinsichtlich jeglicher durch die gelieferte Ware oder deren Benutzung entstandenen Streitigkeiten aus der Verletzung von Patenten, Warenzeichen, Mustern, Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten Dritter im In- und Ausland vollkommen schad- und klaglos zu halten. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, die Donhauser GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen den Auftragnehmer Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen geltend gemacht werden.

12.2. Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbegrenzt sowohl für eigenes Verschulden als auch unter Zugrundelegung der §§ 1313a und 1315 ABGB für das Verschulden seiner Gehilfen.

12.3. Die Donhauser GmbH haftet gegenüber dem Auftragnehmer nur bei grob fahrlässigem und vorsätzlichem Handeln.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten der Donhauser GmbH

12.4. Der Auftragnehmer hält die Donhauser GmbH für alle Ansprüche Dritter schad- und klaglos, die auf die Fehlerhaftigkeit seiner Ware zurückzuführen sind. Er verpflichtet sich, die Donhauser GmbH bei Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte alle zur Abwehr dieser Ansprüche erforderlichen Informationen zu geben und auf Wunsch der Donhauser GmbH einem Prozess auf deren Seite als Nebenintervenient beizutreten.

12.5. Haftungsausschlüsse des Auftragnehmers, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese wurden ausdrücklich im Einzelnen mit der Donhauser GmbH ausgehandelt und schriftlich vereinbart. Abweichungen zu Gunsten des Auftragnehmers von den gesetzlichen Bestimmungen oder diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen – Schadenersatz oder Gewährleistung betreffend – wie etwa Änderungen der Beweislastverteilung, Verkürzung von Fristen und dergleichen bedürfen für ihre Wirksamkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung der Donhauser GmbH im Einzelfall.

13. ARBEITSERGEBNISSE

Die Donhauser GmbH hat das Recht, Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers ganz oder teilweise zu veröffentlichen, wenn diese ausschließlich für die Donhauser GmbH erstellt worden sind. Die Veröffentlichung solcher Arbeitsergebnisse sowie die Verwendung solcher Arbeitsergebnisse zugunsten Dritter durch den Auftragnehmer sind nur bei vorheriger Zustimmung der Donhauser GmbH zulässig.

14. HÖHERE GEWALT

14.1. Leistungsstörungen bedingt durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen weder die Donhauser GmbH noch den Auftragnehmer zur Geltendmachung von Forderungen, gleich welcher Art.

14.2. Führen Ereignisse höherer Gewalt zu einer Einschränkung oder Einstellung der Produktion der Donhauser GmbH oder verhindern sie den Abtransport der Ware oder der von der Donhauser GmbH hergestellten Produkte zu den Abnehmern, so ist die Donhauser GmbH für die Dauer und den Umfang der Wirkung solcher Störungen von der Verpflichtung zur Abnahme und Bezahlung befreit. Erforderlichenfalls wird der Auftragnehmer in solchen Fällen die Ware bis zur Übernahme durch die Donhauser GmbH oder durch deren Abnehmer auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß lagern.

14.3. Termine und Fristen, die durch das Eintreten der höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkungen der höheren Gewalt verlängert.

14.4. Der Auftragnehmer hat in Fällen höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und die Donhauser GmbH darüber laufend zu informieren.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten der Donhauser GmbH

14.5. Sollte ein Fall höherer Gewalt länger als 4 Wochen andauern, kann die Donhauser GmbH ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

15. ABTRETUNGEN, VERPFÄNDUNGEN

Eine Abtretung, Weitergabe oder Verpfändung von Rechten seitens des Auftragnehmers an Dritte – ausgenommen Geldforderungen – ist ausgeschlossen, es sei denn, die Donhauser GmbH stimmt dieser schriftlich zu.

16. GEHEIMHALTUNG

16.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Zuge der Geschäftsbeziehung erhaltenen Informationen und Unterlagen der Donhauser GmbH als deren Geschäftsgeheimnis und damit vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiter zu geben. In Fällen, in denen sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Vertragspflichten Dritter bedient, ist er verpflichtet, mit diesen gleichlautende Geheimhaltungsvereinbarungen zu schließen.

16.2. Von der Donhauser GmbH zur Verfügung gestellte Pläne, Rezepte, Kataloge, Muster, Präsentationen und sonstige Unterlagen bleiben deren geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung sowie auch das nur auszugsweise Kopieren bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Donhauser GmbH.

16.3. Für den Fall eines Verstoßes gegen die gebotene Geheimhaltungspflicht wird eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von EUR 50.000,00 vereinbart, die nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche werden davon nicht berührt.

17. TEILUNWIRKSAMKEIT

Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

18. ZUWENDUNGEN AN MITARBEITER DER DONHAUSER GMBH

Dem Auftragnehmer ist es untersagt, den Mitarbeitern der Donhauser GmbH irgendwelche Zuwendungen anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren. Schadenersatzansprüche sowie das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Geschäftsbeziehung bleiben daher vorbehalten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten der Donhauser GmbH

19. ENERGIEMANAGEMENT

Der effiziente Einsatz von Energie ist wesentlicher Bestandteil der Firmenpolitik der Donhauser GmbH. Sinngemäß der DIN EN ISO 50001 entsprechend, weist die Donhauser GmbH darauf hin, dass die Bewertung einer Beschaffung von Energiedienstleistungen, Produkten und Einrichtungen, die eine Auswirkung auf den wesentlichen Energieeinsatz haben oder haben können, teilweise auf der energiebezogenen Leistung basiert (Energieeinsatz, Energieverbrauch, Energieeffizienz). Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Auswahl seiner Vorlieferanten ebenfalls auf dieses Bewertungskriterium zu achten.

20. EINHALTUNG GESETZLICHER BESTIMMUNGEN

20.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich und zwingend zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften über den Arbeitnehmerschutz sowie zur Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes 1975 i.d.g.F und den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Der Auftragnehmer hat die Einhaltung dieser Vorschriften auch bei den von ihm zur Leistungserbringung eingesetzten Subunternehmern sicherzustellen. Erfolgt eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag der Donhauser GmbH (Auftragsverarbeiter gem. Art. 4 Z 8 DSGVO), so verpflichtet sich der Auftragnehmer vor Aufnahme der Verarbeitung zum Abschluss einer Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO. Die Donhauser GmbH arbeitet nur mit Auftragsverarbeitern zusammen, die hinreichende Garantien, dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz erfolgt und den Schutz der betreffenden Person gewährleistet.

Im Falle eines Verstoßes gegen die oben genannten Bestimmungen beim Auftragnehmer und/oder bei den von ihm eingesetzten Subunternehmern hält der Auftragnehmer die Donhauser GmbH gegenüber Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos.

21. SCHRIFTFORM

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Abweichungen von dem Erfordernis der Schriftform.

22. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

22.1. Erfüllungsort sowohl für die Leistung der Donhauser GmbH als auch für die Leistung des Auftragnehmers ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung auftragsgemäß zu erbringen ist.



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten der Donhauser GmbH

22.2. Ausschließlicher Gerichtsstand zur Entscheidung über alle aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und den unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträgen entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien. Die Donhauser GmbH hat jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu klagen.

23. ANWENDBARES RECHT

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen der Donhauser GmbH und dem Auftragnehmer ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts sowie des IPRG wird ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn der Auftragnehmer seinen Sitz außerhalb des Gebietes der Republik Österreich hat.

24. AKTUALITÄT

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung unter <https://don.at/impressum> einzusehen.